



IHR ANSPRECHPARTNER:

Abgeordneter im EU-Parlament Sebastian Everding

Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Ehem. Vorsitzender im LV NRW Partei Mensch, Klima, Tierschutz

Parlement européen

Bât. ALTIERO SPINELLI

8HH140

60, rue Wiertz/Wiertzstraat 60

B-1047 Bruxelles/Brussel

Mail: sebastian.everding@europarl.europa.eu

**DIESER BRIEF ERGEHT GLEICHLAUTEND IN DEUTSCHLAND; ITALIEN;
FRANKREICH; VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN UND
NORDIRLAND; SCHWEIZ; ÖSTERREICH; ARGENTINIEN; MEXICO z. HD.
DER BOTSCHAFTER/INNEN UND DER GENERALKONSULN**

20.03.2026

**OFFENER BRIEF AN DIE BOTSCHAFTEN UND GENERALKONSULATE DES
KÖNIGREICHS SPANIEN – DARSTELLUNG DER BEDENKEN
HINSICHTLICH DES RECHTLICHEN SCHUTZES VON JAGDHUNDEN IN
SPANIEN**

Ihre Excellenz, sehr verehrte Frau Botschafterin, sehr geehrter Herr Botschafter,

Sehr verehrte Frau Generalkonsul, sehr geehrter Herr Generalkonsul,

die unterzeichnenden Einrichtungen möchten respektvoll ihre Besorgnis über bestimmte Aspekte des Rechtsrahmens für Hunde, die in Spanien für die Jagd eingesetzt werden, zum Ausdruck bringen, da diese zu erheblichen Unterschieden im Rechtsschutz sowie zu Einschränkungen bei den Gesundheits- und Verwaltungskontrollen führen könnten.



Es wird darum gebeten, die folgenden Überlegungen den zuständigen Behörden zur Bewertung im Zusammenhang mit dem spanischen Gesetz 7/2023 vom 28. März über den Schutz der Rechte und das Wohlergehen von Tieren zu übermitteln. Dieses Gesetz legt in Artikel 2.a) fest, dass „Hunde, Katzen und Frettchen unabhängig von ihrem Verwendungszweck, ihrem Aufenthaltsort oder ihrer Herkunft in jedem Fall als Haustiere gelten“.

Dennoch heißt es in Artikel 3. 3:

„Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

e) ... Ebenfalls ausgenommen sind Jagdhunde, Meutenhunde und Jagdhunde. Diese unterliegen den geltenden europäischen, staatlichen und regionalen Vorschriften, die unabhängig von diesem Gesetz für sie gelten, und sind durch diese geschützt.“

1. Normenkonflikte

1.1. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 14 der spanischen Verfassung) und Verbot der Willkür (Art. 9.3 CE)

Art. 14 CE garantiert die Gleichheit aller vor dem Gesetz und verbietet willkürliche Ungleichbehandlung; diese Ungleichbehandlung ist nur zum Schutz schutzbedürftiger Gruppen gerechtfertigt.

Der Ausschluss von Jagdhunden aus dem Schutzbereich des Gesetzes 7/2023 erfolgt nicht aufgrund der Rasse dieser Hunde, sondern aufgrund der Tätigkeit, die die Gruppe der Jäger mit ihnen ausübt. Dies führt zu

- einer Situation der Benachteiligung ohne objektive Rechtfertigung.
- einer Ungleichbehandlung empfindungsfähiger Wesen.
- einer Beeinträchtigung des Schutzziels des Gesetzgebers.
- einer Diskriminierung, die eine Gruppe begünstigt, die sich nicht an die Vorschriften und Verbote halten muss, zum Nachteil anderer Bürger, die diese einhalten müssen.

1.2. Konflikt mit Artikel 13 AEUV (Tierschutz als europäischer Verfassungsgrundsatz)

Artikel 13 AEUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, Tiere als fühlende Wesen zu berücksichtigen.

Das Unionsrecht sieht **keine Unterscheidung nach der vorgesehenen Verwendung vor**.

Daher widerspricht die spanische Ausnahmeregelung

- dem Grundsatz der Kohärenz des Unionsrechts.
- dem Grundsatz der Wirksamkeit (effet utile).
- der Verpflichtung, den Tierschutz systematisch zu berücksichtigen.



1.3. Unvereinbarkeit mit dem spanischen Strafgesetzbuch (Artikel 340 bis ff.)

Artikel 340 bis ff. des Strafgesetzbuches stuft Tierquälerei als Straftat ein, wenn eine Verletzung vorliegt, die eine tierärztliche Behandlung erfordert. Auch Fälle, in denen keine physische Verletzung vorliegt oder diese keine Behandlung erfordert, können als Straftat gewertet werden, wenn es sich um schwere Misshandlungen handelt.

Abgesehen von strafrechtlich relevanten Fällen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der minimalen Intervention des Strafrechts ergibt sich in Bezug auf Jagdhunde, da es keine Mindestvorschriften zur Prävention im Verwaltungsrecht gibt, ein Schutzdefizit, da

- Unregelmäßigkeiten nicht administrativ geahndet werden können.
- die Taten ungestraft bleiben.
- die Behörden mangels Rechtsgrundlage nicht eingreifen können.

Dies widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der wirksamen Anwendung des Rechts.

1.4. Konflikt mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Transport von Tieren

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 legt Mindestnormen für den Transport von Tieren fest.

Ohne nationale Kontrollmechanismen für Jagdhunde ist eine unionsrechtskonforme Anwendung nicht gewährleistet.

1.5. Konflikt mit dem spanischen Zivilgesetzbuch

In Artikel 333.bis 2 heißt es:

„2. Der Eigentümer, Besitzer oder Inhaber eines anderen Rechts an einem Tier muss seine Rechte und Pflichten in Bezug auf dieses Tier unter Achtung seiner Empfindungsfähigkeit ausüben, sein Wohlergehen entsprechend den Merkmalen jeder Art sicherstellen und die in diesem Gesetz und anderen geltenden Vorschriften festgelegten Beschränkungen beachten.“

Daher verstößt ein Verwaltungsgesetz wie das Gesetz 7/2023 gegen die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten allgemeinen Grundsätze. Die Erklärung der empfindungsfähigen Wesen bezieht sich auf die Universalität der Wesen des Tierreichs.

1.6. Konflikt mit dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, abgeschlossen in Straßburg am 13. November 1987

Spanien ist diesem internationalen Vertrag erst spät, im Jahr 2017, beigetreten. Spanien hat keine Vorbehalte in Bezug auf Hunde, die für die Jagd verwendet werden, geltend gemacht und auch nicht die Notwendigkeit einer Vorschrift zur Umsetzung des Übereinkommens in spanisches Recht festgestellt, noch hat es die Kündigung des Vertrags veröffentlicht. Daher ist es gemäß den Rechtsquellen und der Rangfolge der Vorschriften in Spanien unmittelbar anwendbar.



Es legt eine Liste von Verboten und grundlegenden Verpflichtungen gegenüber Tieren fest. Das Gesetz 7/2023 nimmt Jagdhunde aus dem Geltungsbereich der grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens aus und verstößt damit gegen dieses.

2. Beispiele für Fälle von Ausgrenzung und deren Folgen

Die folgenden Fälle sind Beispiele und stammen aus öffentlich dokumentierten Berichten spanischer und europäischer Tierschutzorganisationen.

- **Fall A: Saisonale Beseitigung von Jagdhunden**

Jedes Jahr nach der Jagdsaison werden zahlreiche Windhunde, Podencos und andere Jagdhunderassen ausgesetzt oder in schlechtem Zustand aufgefunden.

Rechtliche Situation:

Das Gesetz 7/2023, Artikel 24-30 (Haltungsvorschriften) **findet keine Anwendung**.

- Die Behörden können gemäß Artikel 74-76 keine Geldstrafen verhängen.
- Das Strafrecht (Art. 340 bis CP) findet nur in Fällen von Misshandlung mit Verletzungen oder schwerer strafbarer Misshandlung Anwendung.

Rechtliche Konsequenz:

Eine Lücke im Rechtsschutz, die den Schutzzweck des Gesetzes untergräbt.

- **Fall B: Unkontrollierte Zuchtanlagen („Zuchtfarmen“) für Jagdhunde**

Es kommt immer wieder zu Beschlagnahmungen großer Gruppen von Jagdhunden aus illegalen oder unzureichend überwachten Zuchtanlagen.

Rechtliche Situation:

- Die Artikel 52 bis 56 des Gesetzes 7/2023 über die Regulierung der Haltung von Haustieren sind aufgrund der im geltenden Rechtsrahmen vorgesehenen Ausnahmen nicht auf Jagdhunde anwendbar.
- Dies schränkt die Möglichkeit wirksamer vorbeugender Kontrollen der Zucht, des Wohlergehens und der Rückverfolgbarkeit ein.



Rechtliche Konsequenz:

Diese Situation könnte Fragen im Zusammenhang mit Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Grundsatz der Wirksamkeit des Unionsrechts aufwerfen.

- **Fall C: Windhunde, die für jagdbezogene Aktivitäten eingesetzt werden**

Es wurden Verletzungen, die keine tierärztliche Behandlung erfordern, Mängel in der tierärztlichen Versorgung und Transportbedingungen, die möglicherweise nicht mit europäischen Standards vereinbar sind, dokumentiert.

Rechtliche Situation:

- Artikel 50 des Gesetzes 7/2023 (tierärztliche Versorgung) gilt nicht für Jagdhunde.
- Es werden Mängel in den nationalen Kontrollmechanismen festgestellt.

Rechtliche Konsequenz:

Es könnte eine unzureichende Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport vorliegen.

- **Fall D: Jagdhunde in ländlichen Gebieten**

Es gibt Fälle, in denen Jagdhunde dauerhaft mit Ketten oder anderen einschränkenden Vorrichtungen angebunden sind, ohne angemessenen Schutz vor Witterungseinflüssen.

Rechtliche Situation:

- Das in Artikel 27 des Gesetzes 7/2023 vorgesehene Verbot der dauerhaften Anbindung gilt nicht für Jagdhunde.
- Dies schränkt die Möglichkeiten für administrative Maßnahmen ein.
- Das Verhalten bleibt straffrei, da es sich nicht um einen Straftatbestand an sich handelt.

Rechtliche Konsequenz:

Diese Situation könnte aus Sicht von Artikel 14 der spanischen Verfassung und Artikel 13 AEUV Zweifel aufkommen lassen.



3. Übereinstimmung mit der künftigen europäischen Verordnung und der Regelung für Zoos

Es sei darauf hingewiesen, dass die künftige Verordnung der Europäischen Union über das Wohlergehen, die Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen auf einen harmonisierten Ansatz abzielt, der auf gemeinsamen Mindeststandards für alle Hunde basiert, ohne Unterscheidungen aufgrund ihrer funktionalen Nutzung zu treffen.

In diesem Zusammenhang ist die Klassifizierung und gesundheitliche Überwachung von Einrichtungen, in denen Jagdhunde untergebracht sind, von besonderer Bedeutung, einschließlich ihrer Berücksichtigung im Rahmen der Regelung für Tierhaltungsbetriebe für Heimtiere, wenn die entsprechenden objektiven Anforderungen erfüllt sind.

Einige Auslegungen der Vorschriften, die zu einem generellen Ausschluss bestimmter Jagdhunde aus dem Bereich der Gesundheitskontrollen für zoologische Einrichtungen führen könnten, könnten Folgendes zur Folge haben:

- Einschränkung der veterinärmedizinischen Kontrollmechanismen.
- Schwächen bei der Rückverfolgbarkeit im Gesundheitsbereich.
- regulatorische Ungleichheiten, die mit dem Prozess der Harmonisierung der europäischen Rechtsvorschriften schwer zu vereinbaren sind.

Daher erscheint es angebracht, die Angemessenheit des nationalen Modells im Voraus zu bewerten, um die Kohärenz der Vorschriften und die Angleichung an das Recht der Europäischen Union zu gewährleisten.

4. Vorschläge zur Wiederherstellung der Kohärenz der Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf Jagdhunde

4.1. Überprüfung der Ausnahmen gemäß Artikel 1.3.e) des Gesetzes 7/2023

Alle Hunde müssen unabhängig von ihrer Verwendung oder Rasse den gleichen rechtlichen Schutz genießen. Die Begründung für andere Ausnahmen, wie z. B. für Sport-, Hüte- oder Arbeitshunde, ist nicht dieselbe wie für die Ausnahme von Jagdhunden, da es sich hierbei nicht um eine Tätigkeit handelt, die unter eine dieser Optionen fällt, sondern um eine Freizeitbeschäftigung.

4.2. Anwendung der Vorschriften für die Haltung (Art. 24-30)

Einschließlich:

- angemessene Unterbringung,
- tierärztliche Versorgung,
- Mindestbewegungsfreiheit,
- Verbot grausamer Praktiken.



4.3. Einbeziehung von Jagdhunden in die Zuchtvorschriften (Art. 52-56)

Zur Verhinderung illegaler Zucht und Überproduktion.

4.4. Vollständige Registrierung und Rückverfolgbarkeit (Art. 10-13)

Einheitliches System zur Verringerung von Missbrauch und Aussetzung.

4.5. Wirksame Anwendung des Sanktionssystems (Art. 74-76)

Zur Gewährleistung der tatsächlichen Einhaltung des Rechtsrahmens.

5. Weitere Forderungen im Zusammenhang mit der Jagdnutzung

5.1. Verstärkung der öffentlichen Kontrolle über Jagdbetriebe.

5.2. Strenge Regulierung des Transports von Meuten und Begrenzung der Anzahl der Hunde pro Fahrzeug.

5.3. Obligatorische tierärztliche Bescheinigung im Falle von Tod oder Unfall.

5.4. Regelmäßige Kontrollen zur Gewährleistung der individuellen Rückverfolgbarkeit.

5.5. Spezifische Schutzmaßnahmen für ältere Jagdhunde.

5.6. Institutionelle Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen.

6. Schlussbemerkung

Die derzeitige Rechtslage kann zu erheblichen Unterschieden im Rechtsschutz von Jagdhunden im Vergleich zu anderen Haustieren führen, was Fragen aus Sicht folgender Bestimmungen aufwerfen könnte:

- Artikel 14 EGV (Gleichheit),
- Artikel 9.3 EGV (Willkürverbot),
- Artikel 13 AEUV,
- Artikel 340 bis des Strafgesetzbuches (Código Penal),
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005.
 - Artikel 333. bis.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches
 - Europäisches Übereinkommen vom 13. November 1987

Darüber hinaus zeigen verschiedene Organisationen und europäische Bürger ein wachsendes Interesse an der Entwicklung des spanischen Rechtsrahmens für Jagdhunde, insbesondere im Hinblick auf dessen Angleichung an die sich abzeichnenden europäischen Standards. In diesem Sinne sind die Kohärenz der Rechtsvorschriften und die internationale Wahrnehmung im



Bereich des Tierschutzes wichtige Faktoren für die institutionelle Positionierung Spaniens im europäischen Kontext.

Aus all diesen Gründen bitten wir Sie höflich, diese Bedenken an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und die Verabschiedung von Maßnahmen zu prüfen, die einen kohärenten und wirksamen Rechtsschutz für Jagdhunde in Spanien gewährleisten.

Hochachtungsvoll

**Sebastian Everding – Partei Mensch Klima Tierschutz,
Abgeordneter im EU Parlament,**



Windhund-Netzwerk e.V., Tina Hartmann, 1. Vorsitzende



Fundación Mastines en la calle, Rafael Agudo, 1. Vorsitzender



Plataforma NAC, Maria Teresa García Rodríguez, Int. Organisatorin



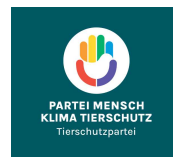
Münchner Galgomarsch, Verena Wiegand, Organisatorin



Kölner Galgo-Marsch, Julia Reinhardt, Organisatorin



Im Namen zahlreicher Unterstützer der obigen Vereine und Organisationen in Europa und international.



Antwort erbeten an:

**Sebastian Everding – Partei Mensch Klima Tierschutz,
Abgeordneter im EU Parlament,
sebastian.everding@europarl.europa.eu**



**Windhund-Netzwerk e.V., Tina Hartmann, 1. Vorsitzende
tina.hartmann@windhund-netzwerk.de**

